



**DER LANDRAT DES LANDKREISES
GARMISCH-PARTENKIRCHEN**

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Landesverband Bayern e. V.
z. Hd. Herrn Simon Tangerding
Ludwigstraße 2
80539 München

Garmisch-Partenkirchen, 08.04.2021
Az.: 32N-1735-UNESCO

**UNESCO – Stellungnahme des Landkreises Garmisch-Partenkirchen zur
Stellungnahme der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband
Bayern e. V. (SDW) zum beantragten Weltkulturerbe des Landkreises
Garmisch-Partenkirchen**

Sehr geehrter Herr Tangerding,

wir bemühen uns, Ihre Fragen schnellstmöglich zu beantworten. Dies ist leider schon deshalb erforderlich, weil Ihr Schreiben eine ungewöhnliche Menge an Fehlannahmen, Defiziten und leichtfertigen Äußerungen enthält, an deren Richtigstellung unsererseits Interesse bestehen muss. Mindestens ungewöhnlich erscheint angesichts der Stellung der SDW als anerkannter Verband auch die gleichzeitige Verteilung des Schreibens an die Presse, bevor Landkreis und SDW auch nur einen Kontakt in dieser Sache hatten.

Zu den einzelnen Kapiteln Ihres Schreibens nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu 1) „Betroffenheit Wald“

Im Gegensatz zu Ihrer Behauptung gibt es keinen „ursprünglichen Antrag“ von 2011 mit 5000 ha Flächenumfang.

Abgesehen davon gibt es auch keine „Betroffenheit“ für den Wald im Sinne einer Nutzungsbeschränkung, wie das in Ihren Zeilen suggeriert wird. Deshalb findet auch kein typisches Verwaltungsverfahren im Sinne einer Unterschutzstellung oder eines Planfeststellungsverfahrens mit förmlicher Beteiligung Ihres Verbandes statt.

Bei der Einbeziehung von Wald fand ganz im Gegensatz zu Ihrer Behauptung sehr wohl ein intensiver Austausch zwischen Waldbesitz und nutzungsberechtigten Landwirten statt, dessen Ergebnis der Landkreis nur übernommen hat. Denn dieser

maßt sich im Gegensatz zu Ihnen keine besseren Ortskenntnisse an, als sie bei den Bayerischen Staatsforsten, den Gemeinden und den Nutzungsberechtigten vorliegen.

Die Form der Flächenbeschreibung, Flächenangaben usw. bitten wir dem Landkreis und der örtlichen Landwirtschaft zu überlassen, die sich von den zuständigen Stellen im Kultusbereich beraten lassen.

Wir fordern Sie auf, die Behauptung zu unterlassen, der Managementplan sei nicht veröffentlicht, sondern nur einigen Behörden zur Kenntnis gegeben worden. Das Gegenteil ist der Fall. Der Entwurf des Managementplanes wurde unmittelbar nach Erstellung des ersten Entwurfes auf der Website des Landkreises veröffentlicht. Der Landkreis hat davon nicht nur Staat, Gemeinden und Behörden, sondern auch die Öffentlichkeit in Medien und Versammlungen in Kenntnis gesetzt und ausdrücklich um Anregungen und Kritik gebeten.

Zu 2) „Besonderer Rechtsstatus der Wälder in der WKE-Kulisse“

Der Rechtsstatus aller Flächen und Nutzungen, somit auch der Wälder, bleibt unberührt. Deswegen erübrigt sich eigentlich die Beantwortung aller weiteren Fragen. Dennoch muss im Interesse der Abwendung von Desinformationen und Legendenbildungen auch auf weitere Punkte eingegangen werden:

- Im Gegensatz zu Ihrer Behauptung wurde auch die zuständige Forstbehörde einbezogen. Anregungen sind bereits eingeflossen und weitere werden noch eingearbeitet.
- Von einer angeblich geplanten Ablösung von 6000 ha Waldweideflächen ist weder dem Landkreis und seinen Gemeinden, noch den Weideberechtigten etwas bekannt.
- Von einer Nicht-Information von 3000 Kommunal- und Privatwaldbesitzern kann angesichts der Zahl von Versammlungen des Landkreises und des Bauernverbandes sowie der ständigen Veröffentlichungen in Medien bis hin zu den detaillierten Informationen im Internet nicht die Rede sein.

Zu 3) „Besondere Rechtsfolgen eines Weltkulturerbes für Waldeigentümer, Kommunen und Behörden“

Hier muss man folgendes berücksichtigen:

Die Initiatoren und Unterstützer des Vorhabens zielen darauf ab, dass die Werte der örtlichen Landwirtschaft und der Kulturlandschaft gestärkt werden und dass diese Werte in der ständigen Abwägung zwischen verschiedenen Anforderungen an den Raum auch künftig ausreichend Berücksichtigung finden. Dies ist kein Versehen, sondern ganz zentraler Gesichtspunkt und Absicht dieser geplanten Bewerbung.

Das Antragsdossier und der Managementplan berücksichtigen und betonen damit die Bedürfnisse der Region. Dabei ist ausdrücklich und vorsorglich auch von einer Fortentwicklung einer dynamischen Kulturlandschaft bzw. Landwirtschaft die Rede.

Außerdem handelt es sich um einen großen Landschaftsraum, der bereits im heutigen Rechtssystem weitgehend mit vielfältigen gesetzlichen (auch waldrechtlichen) Bestimmungen überlagert ist. So ist die Berücksichtigung wertvoller Kulturlandschaften nichts gänzlich Neues infolge eines künftigen Unesco-Status', sondern bereits in der geltenden Rechtslage verankert. Auch sind Abwägungen in vielen Rechtsbereichen ständige Übung. Wenn die Belange der hiesigen Kulturlandschaft und der sie erhaltenden Landwirtschaft in diesem Zusammenhang tendenziell gestärkt werden, dann liegt das nicht nur im Interesse des Welterbes, sondern auch der Region selbst.

Zu 4) „Behördenverbindlichkeit und indirekte Eigentümerbindung des WKE Managementplanes“

Es bleibt Ihr Geheimnis, wie Sie zu Ihrer Aussage „Fachplan der Naturschutzbehörde“ kommen. Das Weltkulturerbe ist nämlich beim Kultusministerium angesiedelt und kann schon von daher keine Angelegenheit der Naturschutzbehörden sein. Möglicherweise haben Sie Kulturerbe mit Naturerbe verwechselt.

Alle weiteren Auslassungen sind Folgefehler, auf ein weiteres Eingehen kann deshalb verzichtet werden.

Zu 5) Nachträgliche Herausnahme von WKE-Flächen unmöglich

Wir sind anders informiert. Auf der Basis der Operationalen Richtlinien zur Umsetzung der Welterbekonvention (2019) Paragraphen 163-165 sind Änderungen der Gebietskulisse sehr wohl möglich, setzen allerdings selbstverständlich eine Abstimmung mit den zuständigen Stellen voraus, wie das auch bei der Aufnahme von Flächen erforderlich ist.

Für die von Ihnen genannte „Entwertung von Waldgrundstücken“ gibt es angesichts der unberührten Nutzungsrechte und der Zielsetzungen im Antrag keine vernünftigen Anhaltspunkte. Wald kann und soll sogar weiterhin wie bisher bewirtschaftet werden.

6) Waldbezogene Konflikte mit den WKE-Zielen

Zu 6.1.

Leider sind Sie offenbar aus Unkenntnis der Örtlichkeiten Opfer der Statistik geworden. Die amtliche Waldflächen-Statistik erfasst leider nur die amtlich genehmigten Rodungs- und Aufforstungsvorgänge. Tatsächlich gibt es im Landkreis Garmisch-Partenkirchen eine deutliche und teilweise besorgniserregende Waldflächenzunahme auf Kosten von Almen und der Kulturlandschaft. Die Dynamik der Verbuschung und Verwaldung an vielen Orten im Tal und im Gebirge wird in der Statistik leider nicht erfasst. Abgesehen davon gibt es nicht nur eine Flächenzunahme, sondern auch eine

Qualitätszunahme, was z. B. den Laubholzanteil oder etwa die Bestandesvorräte betrifft.

Der Zusammenhang mit dem Corona-bedingten Kurzzeittourismus erscheint abwegig und wird nicht weiter kommentiert.

Zu 6.2. und 6.3

Unfassbar ist die Vorhaltung, Eigentümer würden bei der Schwendung junger Wälder nie informiert. Weder ist dem Landkreis bekannt, welche „jungen Wälder“ dies sein sollen, noch können wir nachvollziehen, wie Sie zur Behauptung kommen. Oder geht diese Vorhaltung gar an die Adresse der nutzungsberechtigten Almbauern, da von „Schwendung“ die Rede ist?

Schutzwaldsanierung: Die Ausführungen hierzu laufen schon von daher ins Leere, da ein Großteil der Sanierungsgebiete gar nicht im geplanten Welterbegebiet liegen. Abgesehen davon bleiben sämtliche öffentlichen Belange auch im Welterbegebiet bestehen. Dies gilt auch für die Schutzwaldsanierung.

Die weiteren Ausführungen stellen sogar die bestehenden und garantierten eigentumsgleichen Nutzungsrechte der Landwirte infrage. Eine Beantwortung überlassen wir den Nutzungsberechtigten und den Vertretern der Almwirtschaft.

Zu 6.4.

Erstaufforstungen sind auch künftig nicht verboten. Die gesetzliche Regelung, die seit Jahrzehnten besteht und allgemein akzeptiert ist, bleibt wie alle anderen Gesetze unberührt. Die Entscheidung über Aufforstungen trifft übrigens nicht der Landkreis, sondern die Forstverwaltung selbst.

6. 5.

Landeskulturell notwendige und verträgliche Wald-Weide-Trennungen sind im Gegensatz zu Ihrer Unterstellung, wenn von den Beteiligten gewünscht, weiterhin möglich. Die gängige Praxis im Werdenfelser Land berücksichtigt dabei schon heute in hohem Maße kulturlandschaftliche Aspekte.

7. „Fazit“

Die geforderte Herausnahme aller Wälder aus der Welterbe-Kulisse kann nicht infrage kommen. So würden wesentliche Elemente des Antragskonzeptes, wie z. B. die Almen und Heimweiden fehlen, so dass der Antrag insgesamt überflüssig würde. Auch angesichts der 10-jährigen Vorgeschichte der Antragsentstehung mit den umfangreichen Abstimmungen mit Eigentümern und Nutzungsberechtigten haben wir für diese Forderung wenig Verständnis. Abgesehen davon ist Wald kein unnatürlicher „Fremdkörper“ in Kulturlandschaften, der entfernt werden müsste, sondern ist gerade in diesem Landstrich integraler und wichtiger Bestandteil. Auf Anregung der BaySF soll dieser Zusammenhang im Antragsdossier sogar noch besser herausgestellt werden.

Forstbetriebe, Land- und Almwirtschaft und auch Naturschutz- und Landschaftspflege haben in den vergangenen Jahren im Landkreis ein zuvor nicht bekanntes Maß an

Übereinstimmung und Zusammenarbeit entwickelt, welches sich auch in dieser Bewerbung widerspiegelt. Auch das spricht gegen Ihre Forderung einer strikten Trennung von Wald und Kulturlandschaft.

Es ist fast unmöglich, sämtliche Irrtümer und Falschaussagen in diesem Schreiben in gebotener Kürze richtig zu stellen. Das gilt auch für die nochmalige unzulässige Vermengung von Biodiversitätsbestrebungen der EU und dem Kulturerbe-Ansatz dieses Antragsentwurfes oder mit dem Thema Ausgleichsflächen am Ende der Ausführungen.

Nicht nur die ungewöhnliche Fehlerhaftigkeit dieses Schreibens, auch das Ausmaß von Manipulation und Irreführung veranlassen uns, Ihr Schreiben mit Antwort an die einschlägigen Stellen zur Information weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Anton Speer

